

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnissnr. 1791
Urteil Nr. 123/2000 vom 29. November 2000

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf die Artikel 24/24 § 1, 24/25, 24/30 § 3 Absatz 2, 24/34 §§ 1 und 2 und 24/42 Nr. 2 des Gesetzes vom 27. Dezember 1973 bezüglich des Statuts des Personals des einsatzfähigen Korps der Gendarmerie, gestellt vom Staatsrat.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und G. De Baets, und den Richtern L. François, J. Delruelle, A. Arts, R. Henneuse und M. Bossuyt, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage*

In seinem Urteil Nr. 82.877 vom 13. Oktober 1999 in Sachen A. Antoine gegen den Belgischen Staat, dessen Ausfertigung am 26. Oktober 1999 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Staatsrat folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstoßen die Artikel 24/24 § 1, 24/25, 24/30 § 3 Absatz 2, 24/34 §§ 1 und 2 und 24/42 Nr. 2 des Gesetzes vom 27. Dezember 1973 bezüglich des Statuts des Personals des einsatzfähigen Korps der Gendarmerie nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich und in Verbindung mit Artikel 184 der Verfassung, indem sie vorsehen, daß die Anrufung des Untersuchungsrates verpflichtend ist, daß der Untersuchungsrat eine strengere als die vom Korpskommandanten vorgeschlagene Strafe vorschlagen kann und daß der König den Untersuchungsrat oder gar dessen Vorsitzenden dazu ermächtigen kann, die Abgabe eines Gutachtens nicht auszusetzen, wenn Er [zu lesen ist: er] dem Korpskommandanten nicht beipflichtet? »

(...)

IV. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Die dem Hof vorgelegte Frage lautet wie folgt:

« Verstoßen die Artikel 24/24 § 1, 24/25, 24/30 § 3 Absatz 2, 24/34 §§ 1 und 2 und 24/42 Nr. 2 des Gesetzes vom 27. Dezember 1973 bezüglich des Statuts des Personals des einsatzfähigen Korps der Gendarmerie nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich und in Verbindung mit Artikel 184 der Verfassung, indem sie vorsehen, daß die Anrufung des Untersuchungsrates verpflichtend ist, daß der Untersuchungsrat eine strengere als die vom Korpskommandanten vorgeschlagene Strafe vorschlagen kann und daß der König den Untersuchungsrat oder gar dessen Vorsitzenden dazu ermächtigen kann, die Abgabe eines Gutachtens nicht auszusetzen, wenn Er [zu lesen ist: er] dem Korpskommandanten nicht beipflichtet? »

B.2. Artikel 24/24 §1 des Gesetzes vom 27. Dezember 1973 bezüglich des Statuts des Personals des einsatzfähigen Korps der Gendarmerie bestimmt:

« Die in Artikel 24/13 § 1 Nr. 4 genannte Disziplinarstrafe wird nach Abgabe des Gutachtens des Untersuchungsrates durch den Innenminister verhängt.

Die in Artikel 24/13 § 1 Nr. 5 und Nr. 7 genannten Disziplinarstrafen werden nach Abgabe des Gutachtens des Untersuchungsrats durch den König verhängt, wenn es sich um einen Offizier handelt, und durch den Innenminister, wenn es einen Unteroffizier betrifft.

Die in Artikel 24/13 § 1 Nr. 6 genannte Disziplinarstrafe wird nach Abgabe des Gutachtens des Untersuchungsrats durch den König verhängt. »

Artikel 24/25 des Gesetzes bestimmt:

« Die in Artikel 24/13 § 1 genannten Strafen werden in erster und letzter Instanz verhängt.

Wenn es jedoch um eine der in Artikel 24/13 § 1 Nr. 1 und Nr. 2 genannten Strafen geht, dann kann diese von Amts wegen oder auf Antrag des betreffenden Personalmitglieds durch den Kommandanten der Gendarmerie auf die durch den König festgelegte Art und Weise für nichtig erklärt werden:

1. wenn Verfahrensregeln verletzt worden sind;
2. wenn der Beweis vorgelegt wird, daß das betreffende Personalmitglied die mit Strafe belegte Disziplinarverletzung nicht begangen hat, und nachgewiesen wird, daß dieser Beweis während des Verfahrens aus einem vom Willen des Personalmitglieds unabhängigen Grund nicht erbracht werden konnte;
3. wenn der Kommandant der Gendarmerie urteilt, daß die Fakten unter den gegebenen Umständen keine Disziplinarverletzung darstellen. »

Artikel 24/30 § 3 Absatz 2 des Gesetzes bestimmt: « Wenn [der Korpskommandant] urteilt, daß eine der in Artikel 24/13 § 1 Nr. 3 bis Nr. 7 genannten Strafen verhängt werden muß, ruft er den Untersuchungsrat an ».

Artikel 24/34 bestimmt:

« § 1. An dem für das Erscheinen festgelegten Tag erstattet der Korpskommandant, der den Untersuchungsrat angerufen hat, oder der durch ihn benannte Offizier vor dem Rat und vor dem betreffenden Personalmitglied oder dessen Vertreter mündlich Bericht über die Fakten, die dem betreffenden Personalmitglied zur Last gelegt werden. Anschließend trägt das Personalmitglied oder sein Vertreter seine Verteidigungsmittel vor.

Wenn das Personalmitglied trotz regulären Aufrufes durch den Vorsitzenden ohne gültigen Grund weder anwesend noch vertreten ist, wird das Verfahren fortgesetzt und als kontradiktorisch geführtes Verfahren angesehen.

Außer im Falle höherer Gewalt muß die Abwesenheit aus Gesundheitsgründen mit einem von einem zugelassenen Arzt abgegebenen ärztlichen Attest gerechtfertigt werden.

Der Korpskommandant oder der berichterstattende Offizier schlägt vor, daß der Untersuchungsrat sich für eine der in Artikel 24/13 § 1 genannten Strafen bzw. für den Verzicht auf ein Disziplinarstrafverfahren in bezug auf das Personalmitglied ausspricht.

Am Ende dieses Berichts fordert der Vorsitzende das betreffende Personalmitglied oder dessen Vertreter auf, seine Verteidigungsmittel vorzutragen.

Jedes neue Schriftstück oder jedes neue Element, das sich während der Sitzung ergibt, ist Gegenstand einer Verhandlung.

Der Vorsitzende schließt die Verhandlung und stellt die Sache zur Beratung.

Zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens kann der Untersuchungsrat den Korpskommandanten beauftragen, eine zusätzliche Untersuchung einzuleiten oder einleiten zu lassen.

§ 2. Der Untersuchungsrat gibt sein Gutachten innerhalb von drei Werktagen nach Abschluß der Verhandlung ab. Dieses Gutachten umfaßt:

1. die Darlegung der Fakten und die eventuelle Beschuldigung des betreffenden Personalmitglieds wegen dieser Fakten;
2. die Einstufung der Fakten, wenn diese als bewiesen angesehen werden;
3. die vorgeschlagene Strafe.

Die Feststellung, auf die sich Nr. 1 bezieht, bindet die Behörde, die zur Auferlegung der Strafe befugt ist.

Im Falle der Anwendung des in Artikel 24/26 § 3 vorgesehenen Verfahrens ist das einstimmige Gutachten des Untersuchungsrates zu der in Nr. 2 genannten Einstufung der Fakten bindend für die Behörde, die zur Auferlegung der Strafe befugt ist. »

Schließlich sieht Artikel 24/42 Nr. 2 des Gesetzes vor, daß der König bestimmt, welches Verfahren von den in diesem Gesetz genannten Vorgesetzten und von dem Untersuchungsrat eingehalten wird.

B.3. Die präjudizielle Frage bezieht sich nur auf einen Teil der darin angegebenen Gesetzesbestimmungen, der sich auf drei Aspekte des Verfahrens bezieht. Der Hof muß denn auch seine Untersuchung begrenzen, obgleich in den Schriftsätzen die Tragweite der Frage ausgedehnt wird.

B.4.1. Der Hof wird gebeten zu urteilen, ob die beanstandeten Bestimmungen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verletzen oder nicht, insoweit sie die Disziplinarbehörde

verpflichten, den Untersuchungsrat anzurufen, wenn sie über ein Personalmitglied des einsatzfähigen Korps der Gendarmerie eine Disziplinarstrafe verhängen will.

Artikel 24/31 des Gesetzes vom 27. Dezember 1973 legt die Zusammensetzung des Untersuchungsrats fest. Dieser setzt sich unter dem Vorsitz eines vom Innenminister benannten Gerichtsrats eines Appellationshofes paritätisch zusammen aus Mitgliedern, die durch die repräsentativen Gewerkschaftsorganisationen des Gendarmeriepersonals benannt werden, und aus Mitgliedern, die durch den Kommandanten der Gendarmerie benannt werden.

Im Vergleich zu dem auf andere Beamte im öffentlichen Dienst anwendbaren Disziplinarsystem stellt die obligatorische Anrufung des paritätisch zusammengesetzten Untersuchungsrats, vor dem die Verteidigungsrechte des Gendarmeriepersonalmitglieds gewährleistet werden, eine Maßnahme dar, die zugunsten des Betroffenen ergriffen wird und demnach für ihn nicht als diskriminierend angesehen werden kann.

B.4.2.1. Der Staatsrat bittet den Hof, ebenfalls über die Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes vom 27. Dezember 1973 zu befinden, insoweit es für den Untersuchungsrat die Möglichkeit vorsieht, eine strengere als die vom Korpskommandanten vorgeschlagene Strafe vorzuschlagen.

B.4.2.2. Artikel 24/34 § 2 des Gesetzes bestimmt, daß das durch den Untersuchungsrat erstellte Gutachten neben der Darlegung der Fakten und der eventuellen Beschuldigung des betreffenden Personalmitglieds wegen dieser Fakten auch die Einstufung der Fakten und die vorgeschlagene Strafe enthält. Der Untersuchungsrat muß kein Gutachten über die Strafe abfassen, die der Korpskommandant in Erwägung zieht, sondern selber die Strafe vorschlagen, die über das betreffende Personalmitglied verhängt werden muß. Dieses Gutachten ist für die strafende Behörde nicht bindend. Artikel 24/34 § 2 Absatz 2 gibt an, daß die in Nr. 1 genannte Feststellung, nämlich die Darlegung der Fakten und die eventuelle Beschuldigung des betreffenden Personalmitglieds wegen dieser Fakten, für die Behörde, die berechtigt ist, Strafen zu verhängen, bindend ist. Dies gilt aber nicht für die vorgeschlagene Strafe.

Im Gesetz befindet sich somit keine einzige Bestimmung, die darauf abzielt, dem Untersuchungsrat zu verbieten, eine strengere oder leichtere Strafe als die vorzuschlagen, die der Korpskommandant vorgeschlagen hat.

B.4.2.3. Artikel 37 des königlichen Erlasses vom 26. September 1994 « zur Festlegung der auf das Personal der Dienststellen der Gemeinschafts- und Regionalregierungen und der Kollegien der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission und der Französischen Gemeinschaftskommission sowie der von ihnen abhängenden juristischen Personen öffentlichen Rechts anwendbaren allgemeinen Grundsätze des Verwaltungs- und Besoldungsstatuts der Staatsbediensteten » bestimmt, daß die Behörde, die befugt ist, die Disziplinarstrafe zu verhängen, keine strengere Strafe verhängen kann als die, die in letzter Instanz vorgeschlagen wurde. Artikel 81 § 1 Absatz 1 des königlichen Erlasses vom 2. Oktober 1937 zur Festlegung des Statuts der Staatsbediensteten bestimmt ebenfalls, daß die Disziplinarbehörde keine strengere Strafe verhängen kann als die, die definitiv vorgeschlagen wurde.

Der Behandlungsunterschied zwischen dem auf das Personal des aktiven Kadern der Gendarmerie anwendbaren Disziplinarverfahren und dem auf die anderen Beamten im öffentlichen Dienst anwendbaren Verfahren beruht auf einem objektiven Kriterium und ist gerechtfertigt durch die regulierende Rolle, die dem Untersuchungsrat gegenüber den zahlreichen Korpskommandanten zufällt, die wegen des eigenen Charakters der Gendarmerie und ihrer Aufgabe Vorschläge für Disziplinarstrafen ausarbeiten müssen.

Der aus der Anwendung unterschiedlicher Verfahren vor unterschiedlichen Verwaltungsbehörden sich ergebende Behandlungsunterschied zwischen bestimmten Personenkategorien beinhaltet an sich keine Diskriminierung. Von Diskriminierung könnte nur dann die Rede sein, wenn der aus der Anwendung dieser Verfahren sich ergebende Behandlungsunterschied mit einer unverhältnismäßigen Einschränkung der Rechte der betroffenen Parteien einherginge. Dies trifft auf den vorliegenden Fall nicht zu.

Die Rechte der Verteidigung sind nämlich durch das Verfahren vor dem Untersuchungsrat hinreichend gewährleistet. Die Artikel 24/33 und 24/34 des Gesetzes vom 27. Dezember 1973 bezüglich des Statuts des Personals des einsatzfähigen Korps der Gendarmerie führen ein kontradiktorisches Verfahren vor dem Untersuchungsrat ein. Die betroffenen Gendarmen

wissen, daß der Untersuchungsrat eine strengere Strafe vorschlagen kann und können sich dagegen verteidigen.

B.4.3. Schließlich fragt der Staatsrat den Hof, ob das Gesetz vom 27. Dezember 1973 bezüglich des Statuts des Personals des einsatzfähigen Korps der Gendarmerie nicht verfassungswidrig ist, insoweit der König den Untersuchungsrat oder gar dessen Vorsitzenden dazu ermächtigen kann, die Abgabe eines Gutachtens nicht auszusetzen, wenn er dem Korpskommandanten nicht beipflichtet.

Aus den Elementen des Dossiers wird ersichtlich, daß die präjudizielle Frage in Wirklichkeit auf die Unmöglichkeit für den Untersuchungsrat abzielt, die Abgabe eines Gutachtens auszusetzen, um den Betroffenen erneut anzuhören, wenn der Untersuchungsrat eine strengere Strafe als die vom Korpskommandanten vorgeschlagene empfiehlt.

Aus den unter B.4.2.3 dargelegten Gründen hindert nichts das beratende Organ daran, im Rahmen eines Disziplinarverfahrens eine strengere Strafe vorzuschlagen als die, die der zur Verhängung der Strafe befugte Korpskommandant vorgeschlagen hat. So wird, wenn eine strengere Strafe vorgeschlagen wird, auch nicht die Verpflichtung auferlegt, den Betroffenen erneut über diesen neuen Strafvorschlag anzuhören.

B.5. Aus der Kombination von Artikel 184 mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung leitet die klagende Partei vor dem Staatsrat kein Argument ab, das sich von den Argumenten unterscheidet, auf die sie sich zum Nachweis der angeblichen Verletzung dieser Bestimmungen beruft.

B.6. Aus dem Vorhergehenden wird ersichtlich, daß die präjudizielle Frage negativ beantwortet werden muß.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Die Artikel 24/24 §1, 24/25, 24/30 §3 Absatz 2, 24/34 §§ 1 und 2 und 24/42 Nr. 2 des Gesetzes vom 27. Dezember 1973 bezüglich des Statuts des Personals des einsatzfähigen Korps der Gendarmerie verstoßen nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung,

- insoweit sie festlegen, daß die Anrufung des Untersuchungsrats verpflichtend ist,
- insoweit der Untersuchungsrat eine strengere Strafe vorschlagen kann als die vom Korpskommandanten vorgeschlagene und
- insoweit der König den Untersuchungsrat oder gar dessen Vorsitzenden ermächtigen kann, die Abgabe eines Gutachtens nicht auszusetzen, wenn er dem Korpskommandanten nicht beipflichtet.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 29. November 2000.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) M. Melchior